

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schulzendorf (Einwohnerbeteiligungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 S. 1, 13 S. 3, 14, 15 und 28 Abs. 1 Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 207), und § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Schulzendorf vom 12.03.2009 hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 03.06.2009 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schulzendorf (Einwohnerbeteiligungssatzung) beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Gemäß § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung werden die näheren Einzelheiten über die Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner, über Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid sowie über die Einwohnerbeauftragten in dieser Einwohnersatzung geregelt.

§ 2 Einwohnerfragestunde

- (1) In der Einwohnerfragestunde sind alle Einwohner berechtigt, zu den in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten und zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Auch Kindern und Jugendlichen wird dieses Recht gewährt. Die Einwohnerfragestunde dient nicht der Klärung von Einzelproblemen der Einwohner. Eine Diskussion über das Anliegen oder die erteilte Antwort findet nicht statt.
- (2) Der Einwohner trägt sein Anliegen nach Abs. 1 mündlich während der Einwohnerfragestunde vor. Dies gilt auch dann, wenn die Frage, der Vorschlag oder die Anregung schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeindeverwaltung eingereicht wurde. Ist der Einwohner in der Sitzung nicht anwesend, wird das Anliegen nicht in dieser Sitzung behandelt. Die Frist für die schriftliche Einreichung bzw. für die Einreichung zur Niederschrift beträgt 2 Tage vor dem Sitzungstag. Die Frage, der Vorschlag oder die Anregung muss kurz und sachlich sein. Das Begehren ist an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. an den Bürgermeister zu richten.
- (3) Die Beantwortung einer Frage erfolgt in der Regel mündlich in der Sitzung durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. den Bürgermeister. In der Sitzung nicht beantwortete oder behandelte Fragen sind innerhalb von 4 Wochen nach der jeweiligen Sitzung der Gemeindevertretung schriftlich zu beantworten. Satz 2 gilt entsprechend für Vorschläge und Anregungen.
- (4) Die Einwohnerfragestunde findet nach dem Tagesordnungspunkt „Fragestunde der Gemeindevertreter“ statt. Sie soll ein Zeitvolumen von 30 Minuten nicht überschreiten. Die Redezeit beträgt max. 5 Minuten je Anliegen und Person.

§ 3 Einwohnerversammlungen

- (1) In wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde sollen Einwohnerversammlungen mit den betroffenen Einwohnern durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass es sich um eine gemeindliche Angelegenheit handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde oder Teile der Gemeinde betrifft oder die mit erheblichen Auswirkungen auf die Gemeinde oder Teile der Gemeinde verbunden ist.
- (2) Die Einwohnerversammlung ist durchzuführen, wenn dies von den betroffenen Einwohnern schriftlich unter Angabe der zu erörternden Angelegenheit beantragt wird. Jeder Einwohner, der das 16.

Lebensjahr vollendet hat, ist antragsberechtigt. Auf dem Antrag sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen; im Übrigen gilt § 31 BbgKWahlG entsprechend. Sind die Voraussetzungen für die Durchführung einer Einwohnerversammlung erfüllt, so ist diese innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde durchzuführen.

- (3) Eine Einwohnerversammlung ist auch dann durchzuführen, wenn bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 die Gemeindevertretung dies beschließt oder der Hauptverwaltungsbeamte dies für erforderlich hält.
- (4) Zur Einwohnerversammlung wird durch den Hauptverwaltungsbeamten eingeladen. Der Hauptverwaltungsbeamte oder ein von ihm Beauftragter leitet die Versammlung. Er kann weitere Verwaltungsbedienstete sowie sachverständige Dritte zur Einwohnerversammlung laden. § 37 BbgKVerf gilt entsprechend. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung und die Gemeindevertreter sind berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen.
- (5) Zeit und Ort der Einwohnerversammlung sind entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.
- (6) Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Tonaufzeichnungen zur Erleichterung der Niederschrift sind zulässig. Sie sind nach Fertigen der Niederschrift zu löschen. Die Niederschrift ist vom Leiter der Einwohnerversammlung zu unterzeichnen.
- (7) Die Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung sollen auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden.

§ 4 Einwohnerantrag

- (1) Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können nach § 14 BbgKVerf beantragen, dass die Gemeindevertretung über eine bestimmte Angelegenheit der Gemeinde berät und entscheidet. Über die in § 14 BbgKVerf getroffenen Regelungen hinaus ist der Einwohnerantrag beim Hauptverwaltungsbeamten einzureichen. Dieser hat die Gemeindevertretung unverzüglich darüber zu informieren.
- (2) Die Gemeindevertretung hat in der nächsten ordentlichen Sitzung über den Einwohnerantrag zu beraten und eine Entscheidung zu treffen. Die Beschlussvorlage enthält den Wortlaut des Begehrens und das Ergebnis der Überprüfung der Zulässigkeit. Der Vertrauensperson oder seiner Stellvertretung ist Gelegenheit zu geben, den Einwohnerantrag in der Sitzung zu erläutern.

§ 5 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

- (1) Nach § 25 BbgKVerf können die Bürger über eine gemeindliche Angelegenheit, die in der Entscheidungszuständigkeit der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses liegt, einen Bürgerentscheid beantragen. Das Bürgerbegehren ist beim Hauptverwaltungsbeamten einzureichen. Dieser hat die Gemeindevertretung darüber unverzüglich zu informieren.
- (2) Die Stimme kann an der Abstimmurne oder durch Brief abgegeben werden. Über die Regelung des § 53 BbgKWahlIV hinaus ist sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen bei der Stimmabgabe nicht benachteiligt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft.

Schulzendorf, den 04.06.2009

gez. Dr. Herbert Burmeister
Bürgermeister